

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00002

vom 26. Januar 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2017.00002

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00002 du 26 janvier 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00002 del 26 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1946, bezieht von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), Zusatzleistungen zur AHV/IV (Durchführungsstelle), an welche die Gemeinde Y.____ die Ausrichtung von Zusatzleistungen übertragen hat,

seit dem 1. Januar 2012 Zusatzleistungen zu seiner Altersrente (vgl. Verfügung vom 3. Januar 2012, Urk. 7/51; Verfügung vom 3. Oktober 2012, Urk. 7/67; vgl. auch Urk. 7/3/4).

Die Durchführungsstelle stellte mit Verfügung vom 14. April 2016 (Urk. 7/199 = Urk. 7/257) die Zusatzleistungen infolge Wohnsitzwechsels des Versicherten

von Y.____ nach

Z.____ rückwirkend per 1. Juli 2015 ein. Die dagegen erhobene Einsprache (Urk. 7/210 = Urk. 7/212 = Urk. 7/223; Urk. 7/240) wies sie mit Entscheid vom 23. November 2016 (Urk. 7/254 = Urk. 2) ab.

E. 1.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) haben Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 4-6 ELG erfüllen.

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

E. 1.2

Zuständig für die Festsetzung und die Auszahlung von Ergänzungsleistungen ist der Kanton, in dem die Bezügerin oder der Bezüger Wohnsitz hat

(Art. 21 Abs. 1 ELG). Innerhalb des Kantons ist die Wohnsitzgemeinde zuständig (§ 21 Abs. 1 des Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich, ZLG).

E. 1.3

Im Kanton Zürich ist es die Aufgabe der politischen Gemeinden, die Zusatzleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistungen gemäss ELG, kantonale Beihilfen und Zuschüsse) auszurichten (§

E. 2

ZLG). Die politische Gemeinde bezeichnet die Verwaltungsstelle, die mit der Durchführung betraut wird (§

E. 3

ZLG). Sie kann die Aufgaben (§ 7b Abs. 2 ZLG) mittels Anschlussvereinbarung auch der SVA übertragen (§

7a Abs . 1 ZLG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.